

Allgemeine Geschäftsbedingungen EBERWEIN GmbH, Stand 03.04.2017

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche zu schließende Verträge der EBERWEIN GmbH und einem Vertragspartner, soweit durch EBERWEIN nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes anerkannt und bestätigt wurde.

1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Dienstleistungen.

2 Angebot, Vertragsschluss, Auftrag

2.1 Vereinbarungen bedürfen, abgesehen von in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ausnahmen, grundsätzlich der Schriftform.

2.2 Die Angebote von EBERWEIN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, für 30 Tage freibleibend gültig. Dies gilt hinsichtlich aller angegebenen Daten.

2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung von EBERWEIN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.4 Als Vertrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt jeder Kauf-, Werk-, Entwicklungs- oder sonstige Vertrag, welcher zwischen EBERWEIN und einer anderen Partei durch die hierzu befugten Vertreter abgeschlossen wird.

2.5 Art und Umfang der zwischen EBERWEIN und einer anderen Partei vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.6 Ein Vertrag zwischen EBERWEIN und einem Auftraggeber kommt durch die firmenmäßige Fertigung eines Angebots durch diesen, eine sonstige von ihm bzw. seinen Vertretern getätigte Willenserklärung (beispielsweise E-Mails, mündliche Zusagen) sowie nach Zustellung einer Auftragsbestätigung von EBERWEIN zustande. Für die Zustellung der Auftragsbestätigung ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

2.7 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen eines geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch EBERWEIN. Einkaufsbedingungen bzw. AGB eines Vertragspartners sind für EBERWEIN nur dann verbindlich, wenn diese von EBERWEIN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2.8 EBERWEIN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

2.9 EBERWEIN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.

2.10 Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten. Dabei anfallende Kosten sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu tragen.

3 Verpackung

3.1 Im Hinblick auf Waren verstehen sich die von EBERWEIN angegebenen Preise mangels gesonderter Vereinbarung ohne Verpackung.

3.2 Sollte die Verpackung aufgrund schriftlicher Bestätigung Teil des Vertrags sein, erfolgt diese in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Die Verpackung erfolgt dabei auf Kosten des Auftraggebers von EBERWEIN und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

3.3 EBERWEIN übernimmt keine Haftung für Schäden, welche an der Ware des Auftraggebers während des Transports oder aufgrund unsachgemäßer Lagerung durch diesen entstehen.

4 Erfüllungsort

4.1 Erfüllungsort für die Leistung ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung der jeweilige Sitz der Niederlassung von EBERWEIN, an dem die Leistung erbracht wird („ab Werk“, EXW Incoterms 2010).

5 Lieferfrist

5.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen und kaufmännischen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

5.2 EBERWEIN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

5.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten von EBERWEIN eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

5.4 Hat EBERWEIN einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Auftraggeber entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.5 Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von EBERWEIN verschuldet, so kann EBERWEIN entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann EBERWEIN die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen. EBERWEIN hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, welche EBERWEIN für die Durchführung des Vertrags machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

5.6 Andere als die in Art. 5 genannten Ansprüche des Vertragspartners gegen EBERWEIN aufgrund eines Verzugs (wie bspw. Konventionalstrafen) sind ausgeschlossen.

6 Abnahmeprüfung

6.1 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit EBERWEIN ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung an einem von EBERWEIN definierten Ort zu einer von EBERWEIN festgelegten Zeit durchzuführen.

6.2 Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so wird EBERWEIN in angemessener Frist jeglichen Mangel beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herstellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

6.3 Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch EBERWEIN nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch EBERWEIN zu unterzeichnen. EBERWEIN hat dem Auftraggeber in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Auftraggeber auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Auftraggeber hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen. Bezüglich der Reisekosten der Vertreter von EBERWEIN gilt Punkt 8 dieser AGB.

7 Zahlung

7.1 EBERWEIN behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Weg (bspw. per E-Mail) zuzustellen.

7.2 Zahlungen an EBERWEIN sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, hat der Auftraggeber Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.

7.3 Als Eingangsdatum der Zahlung gilt der Tag des Einlangens am Konto der von EBERWEIN angegebenen Bankverbindung.

7.4 Die Aufrechnung von Forderungen gegenüber EBERWEIN mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

7.5 Von EBERWEIN zu leistende Zahlungen erfolgen im Rahmen der jeweils in der Bestellung angegebenen Zahlungsziele. Falls keine gesonderten Zahlungsziele mit dem Lieferanten vereinbart wurden, gelten die folgenden Konditionen: 14 Tage mit 3% Abzug oder 30 Tage netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen durch EBERWEIN oder einen von EBERWEIN Bevollmächtigten richtet sich die Fälligkeit der Rechnung nach dem in der Bestellung oder auf sonstige schriftliche Weise von EBERWEIN festgelegten Liefertermin.

7.6 Ist ein Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann EBERWEIN auf Erfüllung des Vertrags bestehen und/oder

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) sofern aufseiten des Vertragspartners kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen,
- e) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7.7 Der Vertragspartner hat EBERWEIN jedenfalls als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

7.8 Hat nach Ablauf der Nachfrist der Vertragspartner die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann EBERWEIN durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner hat über Aufforderung von EBERWEIN bereits erfolgte Leistungen zurückzustellen, Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, welche EBERWEIN für die Durchführung des Vertrags tätigen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist EBERWEIN berechtigt, die fertigen bzw. abgearbeiteten Teile dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

8 Reisekosten

8.1 EBERWEIN behält sich das Recht vor, zur Erfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags diesem gegenüber Ersatz für Aufwendungen aus Reisen geltend zu machen. Reisekosten in diesem Sinn umfassen die Kosten für die im Folgenden beschriebenen Transportmittel und die Reisezeit der Vertreter von EBERWEIN.

8.2 Für die Abgeltung der Reisezeit pro Person wird der dem Auftrag zugrunde gelegte Stundensatz herangezogen. Sollte ein Stundensatz nicht bekannt sein, so gelten EUR 120,- als vereinbart.

8.3 Hinsichtlich der Wahl des Transportmittels gilt:

- a) Für Reisen, deren Ziel nicht mehr als 350 km Fahrstrecke vom Sitz von EBERWEIN entfernt ist, wird EBERWEIN seine Vertreter per Kfz befördern; dabei wird Kilometergeld von EUR 0,42 pro km pro Kfz geltend gemacht.
- b) Für alle darüber hinausreichenden Distanzen behält EBERWEIN sich die Beförderung seiner Vertreter mittels Linienflug, Bedarfsflug oder Bahn vor. Die Reisekosten werden zu den Selbstkosten weiterverrechnet. Beim Bedarfsflug setzen sich die Kosten aus Maschinenstunden zuzüglich Nebenkosten zusammen.
- c) Erfolgt die Beförderung der Vertreter von EBERWEIN per Linienflug, werden grds. Flüge in der günstigsten Buchungsklasse gebucht. Für Flüge mit einer Reisedauer von über fünf Stunden kann EBERWEIN auf der Beförderung seiner Vertreter in der „Business Class“ oder einer gleichwertigen Buchungsklasse eines Linienfluges bestehen.

d) Die Wahl des Transportmittels erfolgt anhand der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Kosten für das Transportmittel und die Reisezeit der Vertreter von EBERWEIN.

9 Schutzrechte

9.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber EBERWEIN dafür, dass die von ihm bei EBERWEIN bestellten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Auftraggeber hat EBERWEIN bei allfälligen Forderungen gegen EBERWEIN aus der Verletzung solcher Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 EBERWEIN behält sich sein Eigentumsrecht an der von EBERWEIN gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist EBERWEIN auch berechtigt, sein Eigentumsrecht an der Ware äußerlich kenntlich zu machen: Dem Auftraggeber ist es in diesem Fall verboten, die diesbezügliche Kennzeichnung zu entfernen oder zu verbergen. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, im Fall der Pfändung der vorbehaltenen Ware oder sonstigen Inanspruchnahme, auf das Eigentumsrecht von EBERWEIN hinzuweisen und EBERWEIN unverzüglich zu verständigen.

10.2 Wird die Ware mit anderen, dem Auftraggeber oder Dritten gehörenden Sachen verarbeitet oder deren unselbständiger Bestandteil, erwirbt EBERWEIN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von EBERWEIN gelieferten Ware zu den Kosten der anderen Sachen.

11 Gewährleistung

11.1 Ein Entstehen von EBERWEIN für andere als zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erkennbare Mängel ist ausgeschlossen.

11.2 EBERWEIN steht für die unter 11.1 genannten Mängel nur dann ein, wenn diese während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Übergabe an den Auftraggeber aufgetreten sind und der Auftraggeber EBERWEIN binnen 2 Wochen ab Kenntnis des Mangels benachrichtigt wurde.

11.3 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat EBERWEIN nur dann aufzukommen, wenn EBERWEIN hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

11.4 Wird eine Leistung von EBERWEIN aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen, welche vom Auftraggeber genehmigt und/oder bereitgestellt wurden, erbracht, so erstreckt sich die Haftung von EBERWEIN nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt ist.

11.5 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt EBERWEIN keine Gewähr.

11.6 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt EBERWEIN keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

12 Haftung

12.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass EBERWEIN dem Auftraggeber keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für

Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind und für sonstige Schäden zu leisten hat, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass EBERWEIN zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit von EBERWEIN wird, sofern nicht Art. 12.1 Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 50.000 Euro, begrenzt.

12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch EBERWEIN nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe bzw. Bereitstellung durch EBERWEIN gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

12.4 EBERWEIN haftet nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

13 Folgeschäden

13.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen AGB ist die Haftung von EBERWEIN gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

14 Entlastungsgründe

14.1 EBERWEIN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn EBERWEIN daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für EBERWEIN unvorhersehbar und unabwendbar sind, aus der Sphäre eines Dritten kommen. Streik und Arbeitskampf sind als ein Ereignis höherer Gewalt anzusehen.

15 Datenschutz

15.1 EBERWEIN ist berechtigt, personenbezogene Daten von Vertragspartnern im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

16 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

16.1 Gerichtsstand für aus einem mit EBERWEIN geschlossenen Vertrag resultierende Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Gerichtsstand Innsbruck, Österreich.

16.2 EBERWEIN behält sich das Recht vor, Streitigkeiten aus jenen Verträgen, welche aufgrund dieser AGB abgeschlossen wurden, von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen. In diesem Fall gilt: Alle Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Als Verfahrenssprache gilt dabei Deutsch.

16.3 Jeder Vertrag zwischen EBERWEIN und einem Vertragspartner unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von EBERWEIN. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Übergabe an einem anderen Ort vereinbart wurde.